

aws-Richtlinie für Förderungen aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung

Förderungsrichtlinie der Austria Wirtschaftsservice GmbH
gemäß § 2 Abs. 2 Z 5 Austria Wirtschaftsservice-Gesetz

April 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel und Zweck der Förderung	3
2	Rechtsgrundlagen	3
2.1	Europarechtliche Grundlagen	3
2.2	Programmdokumente	4
3	Gegenstand der Förderung und förderungsfähige Projekte	4
3.1	Gegenstand der Förderung	4
3.2	Förderungsfähige Projekte	4
3.3	Förderungsfähige Kosten	4
3.4	Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten	5
4	Förderungsbegünstigte	5
4.1	Förderungsfähige Unternehmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen	5
4.2	Ausschlusskriterien	5
4.3	Begünstigte der Förderungsmaßnahmen gemäß Punkt 3.2.3.	6
4.4	Sonstige Begünstigte	6
5	Gestaltung der Förderung	6
5.1	Art und Umfang der Förderung	6
5.2	Ausmaß der Förderung	6
6	Verfahren der Förderungsabwicklung	7
6.1	Ansuchen	7
6.2	Entscheidung	7
6.3	Projektdurchführung und Auszahlung	7
7	Auskünfte und Überprüfungen	8
7.1	Auskunftspflichten allgemein	8
7.2	Auskunftspflichten über Vorhaben	8
7.3	Überprüfung	8
8	Einstellung und Rückzahlung	9
8.1	Einstellung	9
8.2	Rückzahlung	9
9	Datenschutz und Veröffentlichung	10
9.1	Datenverwendung	10
9.2	Einwilligungserklärung	11
9.3	Veröffentlichung	11
10	Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen	11
11	Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes	12
12	Haftung	12
13	Gerichtsstand	12
14	Inkrafttreten und Laufzeit	12

1 Ziel und Zweck der Förderung

Ziel dieser Förderung ist die Umsetzung der aus Mitteln der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (BGBl. I Nr. 133/2003 in der geltenden Fassung) finanzierten Förderungsprogramme der Austria Wirtschaftsservice GmbH (aws), somit die Förderung von Forschung, Technologie und Entwicklung (FTE), insbesondere langfristig verwertbarer, interdisziplinärer Forschungsmaßnahmen. Die Förderungsmittel dienen der sichtbaren Positionierung der österreichischen Forschungs- und Technologieentwicklung und damit der Stärkung des österreichischen Forschungs- und Wirtschaftsstandortes.

Dies beinhaltet insbesondere die Förderung von/der:

- exzellenten und sichtbaren Positionierung der FTE
- nachhaltigem Engagement in der Forschung (Kapazitätsaufbau)
- Multi- und Interdisziplinarität
- Leistung von Beiträgen zur Bewältigung gesellschaftspolitischer Herausforderungen
- hohe Anforderungen an die angewandte Forschung und Technologieentwicklung
- Stärkung des Entrepreneurial Spirits
- Technologie- und Wissenstransfer
- Unternehmensgründungen
- Innovationstätigkeit und/oder des Wachstums von Unternehmen

2 Rechtsgrundlagen

Die aws hat bei der Ausgestaltung der Förderungsvereinbarungen neben dem europäischen Beihilfenrecht, die vorliegende Förderungsrichtlinie (Richtlinie) und die jeweiligen Programmdokumente (siehe Punkt 2.2.) zu berücksichtigen. Die vorliegende Richtlinie orientiert sich an den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014).

2.1 Europarechtliche Grundlagen

Die Zielsetzung dieser Förderung steht im Einklang mit der strategischen Ausrichtung der Unternehmenspolitik der Europäischen Union wie dies in der „Europa Strategie 2020“ verankert ist. Durch intelligentes Wachstum soll eine auf Wissen und Innovation gestützte Wirtschaft entwickelt werden und so die strategischen Kernziele Wachstum, Beschäftigung und Innovation verfolgt werden (siehe http://ec.europa.eu/europe2020/index_de.htm).

Die vorliegende Richtlinie basiert und die zu erlassenden Programmdokumente stützen sich insbesondere auf folgende europarechtliche Grundlagen, unter Beachtung allfälliger künftiger Änderungen oder an ihre Stelle tretender Rechtsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung):

- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 187 vom 26.6.2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, kurz: AGVO)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 (verlängert durch VO (EU) 2020/972 vom 2.7.2020) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 352/1 vom 24.12.2013 (kurz: De-minimis VO).

Die vorliegende Richtlinie wird zusammen mit den Programmdokumenten der Europäischen Kommission zur Freistellung mitgeteilt.

KMU im Sinne der vorliegenden Richtlinie sind solche, die von der Empfehlung der Europäischen Kommission gemäß der "Definition der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)" erfasst werden (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003, ABl. L 124/36 vom 20.5.2003 in der jeweils geltenden Fassung). Verflochtene Unternehmen sind im Sinne dieser Empfehlung als Einheit zu betrachten.

2.2 Programmdokumente

Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie werden im Rahmen von spezifischen Programmen vergeben, deren Ausgestaltung und Ziele schriftlich in den Programmdokumenten festzulegen und zu veröffentlichen sind. Die Ziele müssen in nachvollziehbarer Weise begründet und operationalisierbar sein, die Erreichung der Ziele muss anhand von Indikatoren überprüft werden. Zum Zwecke der Programmevaluierung ist ein entsprechendes Monitoring einzurichten.

Die Programmdokumente müssen folgenden Mindestinhalt umfassen:

- Ziele des Programms
- Angabe der rechtlichen Grundlagen
- Laufzeit des Programms
- Förderungsnehmende
- Details zu den förderbaren Projekten
- Details zu Förderungsart und –höhe sowie zu den förderbaren Kosten
- Festlegung der Projektlaufzeit
- Geschlechtsdifferenzierte Erhebung personenbezogener Daten (nach Möglichkeit)
- Indikatoren zur Prüfung der Zielerreichung
- Monitoring und Evaluierungskonzept

In den Programmdokumenten können die in der Richtlinie vorgenommen Festlegungen näher spezifiziert werden.

3 Gegenstand der Förderung und förderungsfähige Projekte

3.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind Projekte, die der Erreichung der Ziele gemäß Punkt 1. dienen.

3.2 Förderungsfähige Projekte

3.2.1 Innovations- und Start-up-Projekte

Gefördert werden kann die Durchführung von materiellen und immateriellen Investitionen sowie Betriebs-, und/ oder F&E-Kosten im Zusammenhang mit Innovations- und Start-up-Projekten z.B. Marktüberleitungskosten, direkt oder in Lizenz erworbene Patente.

3.2.2 Beratung, Studien und Innovationsdienstleistungen, Bildung von Netzwerken

Gefördert werden können Beratungs-, Coaching-, Mentoringkosten und Kosten externer Studien zur Vorbereitung von Direktinvestitionen im Ausland und betrieblicher Innovationsprojekte sowie Maßnahmen zur Erlangung, zum Schutz, zur Verwertung, zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums (einschließlich Patentscreening und Patentportfolioaufbau), sowie Beratungskosten im Zusammenhang mit dem Handel mit Rechten des geistigen Eigentums und im Zusammenhang mit Lizenzvereinbarungen. Weiters kann der Aufbau von Netzwerken, die zielgerichtete Vernetzung österreichischer Akteur*innen im Technologiebereich und der Wissenstransfer gefördert werden.

3.2.3 Maßnahmen zur Heranführung an unternehmerische Tätigkeiten

Gefördert werden können Kosten für gezielte Aktivitäten von Personen oder Personengruppen, einschließlich deren finanzielle Unterstützung (z.B. Stipendien), um sie an unternehmerische Tätigkeiten heranzuführen.

Solche Maßnahmen im Vorfeld einer wirtschaftlichen Tätigkeit richten sich nicht an Unternehmen und unterliegen daher auch nicht dem europäischen Beihilfenrecht.

3.3 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig sind Kosten im Zusammenhang mit den unter Punkt 3.2. angeführten Projekten, die im jeweiligen Programmdokument näher spezifiziert werden.

3.4 Nicht förderungsfähige Projekte und Kosten

Nicht förderungsfähig sind Projekte, mit denen vor Einbringung des Förderungsansuchens begonnen wurde bzw. Kosten, die vor Einbringung des Förderungsansuchens angefallen sind.

4 Förderungsbegünstigte

4.1 Förderungsfähige Unternehmen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen

Förderungsfähige Unternehmen können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften sein, die im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ein Unternehmen betreiben oder zu betreiben beabsichtigen.

Das zu fördernde Unternehmen muss über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in Österreich verfügen.

4.2 Ausschlusskriterien

4.2.1 Folgende Unternehmen und Projekte sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Fischerei und Aquakultur, Urproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Weiters sind von einer Regionalbeihilfe gemäß AGVO folgende Wirtschaftssektoren ausgeschlossen: Kohleindustrie, Schiffbau, Stahlindustrie, Kunstfaserindustrie, der Verkehrssektor und damit verbundene Infrastrukturen, die Erzeugung und Verteilung von Energie samt Energieinfrastrukturen sowie die Verlagerung von Tätigkeiten innerhalb des EWR. Es gelten die jeweils von der Europäischen Kommission veröffentlichten Definitionen.
- Bank- und sonstiges Finanzierungswesen, Versicherungswesen und Realitätenwesen
- Gebietskörperschaften sowie juristische Personen, an denen Gebietskörperschaften direkt oder indirekt zu mehr als 50 % beteiligt sind, kommen als Förderungswerber nicht in Betracht. Ausnahmen sind nur für spezifische Maßnahmen und bei ausdrücklicher Festlegung im jeweiligen Programmdokument möglich (siehe Punkt 4.4.). Hinsichtlich der Unternehmensgröße gelten bei Beteiligung von Gebietskörperschaften bzw. Körperschaften öffentlichen Rechts an Förderungswerbern die Bestimmungen der KMU-Definition.

*4.2.2 Gegen die Förderungwerbenden bzw. bei Gesellschaften gegen eine geschäftsführende Gesellschafter*innen*

- kein Insolvenzverfahren anhängig sein bzw. müssen seit seiner Aufhebung ohne vollständiger Erfüllung eines Sanierungs- oder Zahlungsplanes zwei Jahre vergangen sein;
- kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen worden sein bzw. kein Insolvenzverfahren mangels kostendeckenden Vermögens aufgehoben worden sein.

4.2.3 Von einer Förderung auf Basis der AGVO sind ausgeschlossen

- Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Z 18 AGVO in der jeweils geltenden Regelung;
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung auf Grund einer Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt nicht Folge geleistet haben.

4.2.4 Unternehmen, die in Bezug auf das Projekt gegen (i) das Bundesgesetz über die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial, BGBl. 540/1977 idgF, gegen (ii) das Sicherheitskontrollgesetz 2013 (SKG 2013) BGBl. I Nr. 42/2013 idgF, oder gegen (iii) sonstige österreichische Rechtsvorschriften, deren Verletzung gerichtlich strafbar ist, verstoßen, sind von einer Förderung ausgeschlossen.

4.3 Begünstigte der Förderungsmaßnahmen gemäß Punkt 3.2.3.

Förderungsfähig sind natürliche Personen, welche durch die Bereitschaft ein Unternehmen gründen zu wollen, charakterisiert sind. Die erfolgreiche Durchführung der Gründung ist aber kein Muss-Kriterium für diese Förderung.

Diese Förderungsbegünstigten werden bereits in der Phase vor einer konkreten Gründungsplanung gefördert und sind deshalb von Punkt 4.1. und 4.2. ausgenommen.

4.4 Sonstige Begünstigte

Für spezifische Förderungsmaßnahmen können, wenn dies im jeweiligen Programmdokument ausdrücklich angeführt ist, auch folgende Begünstigte in Betracht kommen:

- Forschungseinrichtungen : Einrichtungen, unabhängig von ihrer Rechtsform oder Finanzierungsweise, deren Hauptaufgabe darin besteht, unabhängige Forschung und Entwicklung zu betreiben oder die Ergebnisse solcher Tätigkeiten durch Lehre, Veröffentlichung oder Wissenstransfer zu verbreiten. Unternehmen, die beispielsweise als Anteilseigner oder Mitglied bestimmenden Einfluss auf eine solche Einrichtung ausüben können, darf kein bevorzugter Zugang zu den von ihr erzielten Forschungsergebnissen gewährt werden. Übt eine solche Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten aus, muss sie über deren Finanzierung, Kosten und Erlöse getrennt Buch führen, sodass keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht;
- Öffentliche Auftraggeber gemäß Bundesvergabegesetz 2018, soweit sie außerhalb des gesetzlichen Aufgabenbereichs einer Gebietskörperschaft tätig sind.

Die zu fördernde Einrichtung bzw. öffentliche Auftraggeber müssen über Sitz oder Forschungsstandort bzw. Betriebsstätte in Österreich verfügen.

Bei Begünstigten gemäß Punkt 4.4. dieser Richtlinie ist eine Beteiligung von Gebietskörperschaften mit mehr als 50 % nicht schädlich; im Übrigen gelten die Ausschlusskriterien in Punkt 4.2. sinngemäß.

Die Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten unterliegt dem europäischen Beihilfenrecht; zur Abgrenzung von wirtschaftlicher und nicht-wirtschaftlicher Tätigkeit werden insbesondere die Bestimmungen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) herangezogen.

5 Gestaltung der Förderung

5.1 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung besteht in einem Zuschuss, welcher im Programmdokument gem. Punkt 2.2. spezifiziert wird. Die Förderung kann auch in Form einer von aws direkt erbrachten Dienstleistung erfolgen, welche im Programmdokument gem. Punkt 2.2. spezifiziert wird. In diesem Fall wird das einem Zuschuss entsprechende pauschalierte Ausmaß der Dienstleistung (in Euro) sowie der Förderbarwert in der Förderungsvereinbarung definiert.

5.2 Ausmaß der Förderung

Die Förderung beträgt abhängig von der beihilfenrechtlichen Grundlage einen bestimmten Prozentsatz der förderungsfähigen Kosten, der im jeweiligen Programmdokument festgelegt wird.

5.2.1 Obergrenzen

Die förderungsfähigen Kosten betragen maximal EUR 5.000.000 pro Projekt. Programmspezifisch niedrigere Obergrenzen können im jeweiligen Programmdokument festgelegt werden.

Die förderungsfähigen Kosten ergeben sich aus der Summe der Kostenvoranschläge bzw. Rechnungen (exkl. Umsatzsteuer) nach Abzug von angebotenen Skonti, Rabatten und Gutschriften.

5.2.2 Kumulierungen

Bei der Gewährung von Förderungen ist insbesondere unter Berücksichtigung von Förderungen, welche für das Vorhaben unter anderen Richtlinien und/oder aus anderen Quellen (einschließlich

solcher der Länder, Gemeinden oder anderer Fördergeber, sowie aus Mitteln der EU, einschließlich allfälliger De-minimis-Beihilfen) gewährt werden, die jeweilige Förderungsobergrenze zu beachten (Kumulierung).

Die Förderungswerbenden sind daher zu verpflichten, im Förderungsansuchen entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Ansuchen bei anderen Rechtsträgern, die dasselbe Vorhaben betreffen, zu machen und diesbezügliche spätere Änderungen mitzuteilen. Die aws hat auf der Grundlage dieser Angaben zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß eine Förderung aufgrund der für Kumulierungen geltenden Bestimmungen gewährt werden kann.

6 Verfahren der Förderungsabwicklung

6.1 Ansuchen

Förderungsansuchen sind mittels elektronischer Einreichung über die Homepage www.aws.at einzubringen, sofern das Programmdokument keine abweichende Vorgangsweise vorsieht.

Beizubringende Unterlagen und sonstige Informationen müssen vollständig sein, um der aws eine umfassende Beurteilung des um eine Förderung einreichenden Unternehmens sowie des zu fördernden Projekts zu ermöglichen. Werden solche Unterlagen trotz Nachfristsetzung nicht beigebracht, kann das Förderungsansuchen ohne weitere Verständigung außer Evidenz genommen werden.

6.2 Entscheidung

Förderungsansuchen sind von der aws hinsichtlich der Erfüllung der Förderungsrichtlinie und des jeweiligen Programmdokuments zu prüfen.

Entscheidungen über Förderungsansuchen trifft die aws im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen hat die aws den Förderungswerbenden ein Anbot zu übermitteln, in dem alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen enthalten sind. Dieses Anbot ist, sofern im Programmdokument keine kürzeren Fristen vorgesehen sind, längstens innerhalb von 3 Monaten ab Ausstellung von den Förderungswerbenden anzunehmen. Mit der Annahme bestätigen die Förderungswerbenden auch die Kenntnisnahme der Förderungsrichtlinie und des jeweiligen Programmdokuments.

Abweichend davon kann im Programmdokument ein verkürztes Verfahren der Förderungszusage festgelegt werden.

Im Falle der Ablehnung eines Förderungsansuchens gibt die aws die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe den Förderungswerbenden schriftlich bekannt.

Ein dem Grunde und der Höhe nach bestimmter Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung wird durch die vorliegende Richtlinie nicht begründet.

6.3 Projektdurchführung und Auszahlung

6.3.1 Durchführungszeitraum

Der Zeitraum für die Durchführung des förderungsfähigen Projektes wird in der Förderungsvereinbarung festgelegt. Ein förderungsfähiges Projekt ist längstens innerhalb von 3 Jahren durchzuführen; ein längerer Durchführungszeitraum darf nur in ausreichend begründeten Einzelfällen festgelegt werden. Abweichungen von dieser Regelung können im Sinne einer Verfahrensvereinfachung im Programmdokument definiert werden.

6.3.2 Projektkostennachweis

Der Nachweis über den der Förderungsvereinbarung gemäßen Abschluss des Gesamtvorhabens ist durch einen von den Förderungsnehmenden erstellten und unterfertigten Projektkostennachweis (durch Originalbelege nachweisbare Rechnungszusammenstellung) unter Verwendung des von der aws aufgelegten Formblattes zu erbringen. In diesen Projektkostennachweis

dürfen nur bezahlte Nettobeträge (d.h. nach Abzug von Umsatzsteuer, angebotenen Skonti, Rabatten, Gutschriften, Bankspesen, offenen Hafrückklässen etc.) aufgenommen werden.

Bei Förderungsbegünstigten ohne Unternehmereigenschaft sind Beträge einschließlich Umsatzsteuer unter den Voraussetzungen von § 33 ARR förderbar.

Die Frist für den Projektkostennachweis und die Erfüllung von Auflagen und Bedingungen wird in Förderungsvereinbarung definiert.

6.3.3 Auszahlung

Der gewährte Zuschuss wird in einem Betrag oder in mehreren Teilbeträgen ausbezahlt. Die diesbezüglichen Detailregelungen werden im jeweiligen Programmdokument festgelegt.

Vor der Auszahlung der Gesamtförderung sind jedenfalls vorzulegen:

- a. der Projektkostennachweis lt. Punkt 6.3.2.
- b. der Nachweis über die Erfüllung der mit der Förderungsvereinbarung verbundenen Auflagen und Bedingungen.

Im Programmdokument kann festgelegt werden, dass auch a-conto-Zahlungen möglich sind.

Im Programmdokument kann festgelegt werden, dass zusätzlich vorzulegen sind:

- c. bei Fremdfinanzierungen seitens des finanzierenden Instituts die Bestätigung über die widmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel
- d. bei eigenfinanzierten Investitionen der Nachweis über die Aufbringung der Eigenmittel;

Eine Abtretung, Anweisung, Verpfändung oder eine sonstige Verfügung der Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss ist nicht zulässig.

7 Auskünfte und Überprüfungen

7.1 Auskunftspflichten allgemein

Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, auf Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die Förderungswerbenden sind zudem zu verpflichten, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Ende des Kalenderjahres der Auszahlung der gesamten Förderung, sicher und geordnet aufzubewahren sowie den Berichtspflichten gemäß des jeweiligen Programmdokumentes nachzukommen.

7.2 Auskunftspflichten über Vorhaben

Die Förderungswerbenden sind zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarter Auflagen und Bedingungen erfordern würden, unverzüglich und aus eigener Initiative der aws anzuzeigen und den Mitteilungspflichten jeweils unverzüglich nachzukommen.

7.3 Überprüfung

Eine Überprüfung des geförderten Projekts kann insbesondere durch Organe bzw. Beauftragte der aws, der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung, des Rechnungshofs sowie der Europäischen Union vorgenommen werden.

8 Einstellung und Rückzahlung

8.1 Einstellung

8.1.1 Die Auszahlung wird vorläufig eingestellt im Falle der

- a. Eröffnung des Konkurs- oder Sanierungsverfahrens über das Vermögen der Förderungsnehmenden;
- b. entgeltlichen Veräußerung oder Überlassung des Unternehmens oder des geförderten Unternehmensteiles;
- c. Übergabe des Unternehmens durch Schenkung oder im Erbwege.
- d. vorzeitigen Auflösung der Fördervereinbarung (im Falle von Förderungsbegünstigten gemäß Punkt 3.2.3.)

8.1.2 Im Anschluss wird bei Fortführung des Unternehmens beziehungsweise Projektes und Einhaltung der Förderungsbedingungen und -auflagen nach einer entsprechend begründeten Mitteilung an die aws die Auszahlung fortgesetzt. Im Falle der Veräußerung sowie der Übergabe durch Schenkung oder im Erbwege müssen die Kaufenden oder die Übernehmenden sowie das geförderte Unternehmen unter Einbeziehung einer allenfalls entstehenden Gruppe die spezifischen Förderungsvoraussetzungen weiterhin erfüllen (zB Jungunternehmereigenschaft, KMU-Eigenschaft, de-minimis-Kriterien etc.)

8.1.3 Die Förderung wird endgültig eingestellt

- a. bei Vorliegen der Voraussetzungen des Punktes 8.1.1., wenn im Falle der lit. a. kein Sanierungsplan angenommen wird oder im Falle der lit. b., c. oder d. die spezifischen Förderungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt werden;
- b. wenn die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt wird.

8.1.4 Die aws kann Förderungszusagen widerrufen, wenn die Auszahlungsbedingungen durch Verschulden der Förderungswerbenden nicht innerhalb der im Förderungsvertrag genannten Fristen hergestellt werden (Rücktritt vom Förderungsvertrag).—

8.2 Rückzahlung

Die Förderungswerbenden sind zu verpflichten, die ausgezahlten Förderungsmittel bzw. den Förderbarwert (bei Dienstleistungen) über schriftliche Aufforderung der aws binnen 14 Tagen ganz oder teilweise zurückzuzahlen, und das Erlöschen von Ansprüchen auf vertraglich zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung ist vorzusehen, wenn

8.2.1 die aws oder von ihr Beauftragte bzw. Organe oder Beauftragte einer zur Überprüfung des geförderten Projektes berechtigten Einrichtung über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind, oder

8.2.2 eine in dieser Richtlinie, dem maßgeblichen Programmdokument oder dem Förderungsvertrag enthaltene Bestimmung nicht erfüllt worden ist, oder

8.2.3 vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung ohne Erfolg geblieben ist sowie sonstige in dieser Richtlinie vorgesehenen Mitteilungen unterlassen wurden, oder

8.2.4 die Förderungnehmenden nicht aus eigener Initiative unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – Ereignisse meldet, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung gegenüber dem Förderungsansuchen oder vereinbarten Auflagen oder Bedingungen erfordern würde, oder

8.2.5 die Förderungnehmenden vorgesehene Kontrollmaßnahmen gemäß Punkt 7. be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist, oder

- 8.2.6 die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind, oder
- 8.2.7 das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, oder
- 8.2.8 die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes oder des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder das Diskriminierungsverbot gem. § 7b Behinderteneinstellungsgesetz von Förderungsnehmenden nicht beachtet wurden, oder
- 8.2.9 von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung und/oder Aussetzung verlangt wird, oder
- 8.2.10 von den Förderungsnehmenden das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde, oder
- 8.2.11 sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, von den Förderungsnehmenden nicht eingehalten wurden.

Es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegen diese Zinssätze unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist dieser heranzuziehen.

Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung sind Verzugszinsen im Ausmaß von 4 vH über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu vereinbaren.

Sofern das Vorhaben ohne Verschulden der Förderungsnehmenden nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann die aws vom Erlöschen des Anspruches und/oder von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

8.2.12 Die aws kann, insbesondere im Zusammenhang mit beihilfenrechtlichen Vorgaben oder den Bedingungen einer EU-Kofinanzierung, die ausgezahlten Förderungsmittel bzw. den Förderbarwert (bei Dienstleistungen) ganz oder teilweise rückfordern, wobei der Anspruch auf noch nicht ausbezahlte Förderungsmittel erlischt, wenn innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren (KMU) bzw. fünf Jahren (große Unternehmen), beginnend mit dem Datum des Abschlusses des Vorhabens,

- a. ein gefördertes Investitionsgut aus dem Betriebsvermögen ausscheidet, oder
- b. die gewerberechtlichen oder sonstigen Voraussetzungen für die Führung des Unternehmens wegfallen, oder
- c. die Betriebstätigkeit dauernd eingestellt wird.

Liegt in diesen Fällen kein Verschulden des geförderten Unternehmens vor, kann die aws auf die Verrechnung von Zinsen verzichten.

Allfällige weitergehende Ansprüche bleiben hievon unberührt.

9 Datenschutz und Veröffentlichung

9.1 Datenverwendung

1. Den Förderungswerbenden ist sowohl im Förderungsansuchen als auch im Förderungsvertrag zur Kenntnis zu bringen, dass die aws als Förderungsgeberin und Verantwortliche berechtigt ist,
 - a. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten, deren Verwendung für die Wahrnehmung einer der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO), zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO), für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung des Vertrages (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO) oder sonst zur Wahrung der berechtigten Interessen der Verantwortlichen oder eines Dritten (Art 6 Abs 1 lit f DSGVO) erforderlich ist, für Zwecke des Abschlusses und der

- Abwicklung des Förderungsvertrages, der Wahrnehmung der der aws (gesetzlich) übertragenen Aufgaben und für Kontrollzwecke zu verwenden;
- b. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Projektkostennachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihr oder ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
 - c. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.
2. Den Förderungswerbenden ist zur Kenntnis zu bringen, dass es im Rahmen der Verwendung dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten insbesondere an die Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung (BGBl. I Nr. 133/2003 in der jeweils geltenden Fassung), an Organe und Beauftragte des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 sowie § 14 der ARR 2014, in der jeweils geltenden Fassung), des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948, in der jeweils geltenden Fassung), Organen und Einrichtungen der Europäischen Union nach den europarechtlichen Bestimmungen sowie der KommAustria gemäß den Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes, BGBl. I Nr. 125/2011, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelt oder offengelegt werden müssen, wobei die Rechtsgrundlage dafür jeweils die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art 6 Abs 1 lit c DSGVO) oder die Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse ist (Art 6 Abs 1 lit e DSGVO).
 3. Sind Förderungswerbende eine natürliche Person, hat das Förderungsansuchen und der Förderungsvertrag eine Information zur Datenverarbeitung gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenverarbeitungsauskunft) zu enthalten.
 4. Die Förderungswerbenden haben zu bestätigen, dass die Offenlegung von Daten natürlicher Personen gegenüber der aws in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der DSGVO erfolgt und die betroffenen Personen von der Förderwerberin oder dem Förderwerber über die Datenverarbeitung der aws (Datenverarbeitungsauskunft gemäß Punkt 3.) informiert werden oder wurden.

9.2 Einwilligungserklärung

Sofern eine über Punkt 9.1 hinausgehende Datenverwendung erforderlich und die Datenverwendung nicht ohnedies zulässig ist, ist auszubedingen, dass gemäß Art 6 Abs. 1 lit a und Art 9 Abs. 2 lit a DSGVO die Förderungswerbenden ausdrücklich einwilligt, dass die Daten von der aws für diese zusätzlichen Zwecke verwendet werden können. In der Zustimmungserklärung ist anzuführen, welche Daten zu welchem Zweck verwendet werden können. Ein Widerruf dieser Zustimmungserklärung durch die Förderungswerbenden ist jederzeit zulässig. Zu seiner Wirksamkeit muss er gegenüber der aws schriftlich erklärt werden.

Die weitere Verwendung der Daten wird unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der aws unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

9.3 Veröffentlichung

Den Förderungswerbenden ist weiters zur Kenntnis zu bringen, dass gemäß Europäischem Beihilfenrecht, insbesondere gemäß Art 9 Abs 1 AGVO die in Anhang III dieser Verordnung angeführten Daten zu veröffentlichen sind, wenn die zugesagte Gesamtförderung für ein Projekt EUR 500.000,-- EUR 100.000 übersteigt

10 Bestimmungen im Zusammenhang mit EU-Programmen

Diese Förderungsrichtlinie kann auch im Rahmen der EU-Strukturfonds-Programme oder sonstiger EU-Programme sowohl zur Vergabe von EU-Mittel als auch zur Darstellung der nationalen Kofinanzierung herangezogen werden.

11 Beachtung des Gleichbehandlungsgesetzes, des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes und des Behinderteneinstellungsgesetzes

Förderungen werden nur Förderungswerbenden gewährt, die sich verpflichten, das Gleichbehandlungsgesetz und das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes idgF einzuhalten.

12 Haftung

Die aws übernimmt keine wie immer geartete Haftung für den Eintritt eines bestimmten Erfolges im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben oder für Personen- oder Sachschäden, die im Zuge der Durchführung der Projekte entstehen. Weder aus dem Förderungsvertrag noch aus der Beratung und Betreuung können Haftungsansprüche gegenüber einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter der aws oder der Nationalstiftung für Forschung, Technologie und Entwicklung abgeleitet werden.

13 Gerichtsstand

In die Förderungsvereinbarung ist - soweit gesetzlich zulässig - eine Regelung aufzunehmen, wonach sich die Förderungsnehmenden in allen Streitigkeiten aus der Gewährung einer Förderung der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in Wien unterwirft, es der aws jedoch vorbehalten bleibt, sie oder ihn auch an ihrem oder seinem allgemeinen Gerichtsstand zu belangen.

14 Inkrafttreten und Laufzeit

Die vorliegende Richtlinienfassung tritt mit 01.05.2023 in Kraft und gilt bis 31.12.2026. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist die vorliegende Richtlinienfassung nur mehr auf Förderungsverträge anzuwenden, die auf Basis dieser Rechtsgrundlage abgeschlossen wurden. Fristen im Zusammenhang mit der Einbringung des Förderungsansuchens werden im jeweiligen Programmdokument geregelt. Die vorliegende Richtlinienfassung ersetzt alle bisherigen Fassungen.